

Zusammenfassende Meldung

Zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen wird die **Verpflichtung zur Abgabe** der Zusammenfassenden Meldungen gem. § 18a Abs. 1 UStG bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG (Dreiecksgeschäfte) **von bisher quartalsweise auf monatlich verkürzt**. Die Finanzverwaltung erhält zeitnäher als bisher Informationen zu derartigen innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer.

Dafür wird die **Frist zur Abgabe** der Zusammenfassenden Meldungen **vom 10. auf den 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats verlängert**.

Bei innergemeinschaftlichen Umsätzen hat der Unternehmer gem. § 18a Abs. 2 UStG eine Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG ausgeführt hat, für die der einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

Das zieht weitere Änderungen nach sich:

- Der **Datenaustausch** zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu den für die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels erforderlichen Daten erfolgt zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen ebenfalls zeitnäher als bisher, nämlich ebenfalls **monatlich statt quartalsweise**.
- Unternehmer, die **innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte von nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal** bewirken, können die Zusammenfassende Meldung **weiterhin quartalsweise** abgeben § 18a Abs. 1 Satz 2 UStG. Wird im Laufe eines Quartals die Betragsgrenze von 50.000 EUR überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde. Nach § 18a Abs. 1 Satz 5 UStG ist die **Betragsgrenze von 50.000 EUR vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 übergangsweise auf 100.000 EUR** erhöht.
- Die bisher geltende Regelung in § 18a Abs. 1 Satz 6 UStG, wird gestrichen, wonach Unternehmer mit **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung diese auch für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung in Anspruch nehmen können-
- Ab 2010 müssen Unternehmer in ihrer Zusammenfassenden Meldung **auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen** gesondert melden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat die Steuer dort schulden, wo sie ansässig sind. Bislang sah § 18a Abs. 5 UStG vor, dass die Angaben in dem Meldezeitraum in der Zusammenfassenden Meldung zu machen sind, in dem die **Rechnung ausgestellt** wird, spätestens jedoch in dem Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung dieser Leistungen folgende Monat endet. § 18a Abs. 8 Satz 2 UStG legt nunmehr fest, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen für den **Meldezeitraum** in der Zusammenfassenden Meldung zu melden sind, **in dem diese Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist**.
- Die **Berichtigung** einer fehlerhaften oder unvollständigen Zusammenfassenden Meldung ist **innerhalb eines Monats** vorzunehmen.

Die Änderungen treten am **1.7.2010** in Kraft.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Auch bei Unternehmern, die

- unter § 19 Abs. 1 UStG fallen (Kleinunternehmer),
- ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 UStG anwenden (Durchschnittsätze Land- und Forstwirtschaft) oder
- die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,

ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG **ab dem 1.1.2010 auf Antrag** eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom BZSt zu erteilen, wenn sie diese für die Ausführung bzw. den Erwerb steuerpflichtiger sonstiger Leistungen gem. § 3a Abs. 2 UStG benötigen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet. Die Gründe für die bisher vorgenommene Einschränkung des Personenkreises sind damit hinfällig geworden. Nunmehr ist allen Unternehmern i. S. d. § 2 UStG auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.